

W o c h e n b l a t t

für

Pulsniß, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

A m t s b l a t t

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsniß und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. **1870.**
Terate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Eschersich angenommen werden, sind in Pulsniß bis Montags und Donnerstags Abend einzuliefern. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsniß angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

o. 23.

Mittwoch, den 6. April

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß sich nach Eintritt des Thauwetters die öffentlichen Communicationswege nicht mehr in dem Zustande befinden, welchen das öffentliche Verkehrsinteresse verlangt. Liegt nun auch der Hauptgrund dieses Uebelstandes in der Jahreszeit und in den ungünstigen schnell wechselnden Witterungsverhältnissen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich nur ein kleiner Theil der Guts herrschaften und Gemeinden die sofortige und rechtszeitige Vollführung der wichtigsten Herstellungsarbeiten, als das Ableiten des auf der Fahrbahn sich ansammelnden Wassers, das Verziehen der ausgefahrenen Gleise, das Graben der Seitengräben, die Reinigung der verschlammten Schleusen u. s. w. hat angelegen sein lassen.

Es ist aber ferner auch darüber geklagt worden, daß die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute ohne alle Rücksicht auf die durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse herbeigeführte Einweichung der Communicationswege ihr Fuhrwerk unverhältnismäßig schwer belasten und hierdurch erst oft mit vielen Kosten hergestellte Fahrbahn vollständig zerstören.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich daher die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses an, die betreffenden Guts herrschaften und Gemeinden aufzufordern, **nunmehr ungesäumt und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr.** — bez. weiterer executivischer Zwangsmaßregeln, zunächst den auf den Communicationswegen anzuhängenden Roth abzuführen, die vorhandenen ausgefahrenen Gleise zu verziehen, beziehentlich mit Steinen oder Kies auszuschütten, auch die sonstigen Vertiefungen auf der Fahrbahn auszugleichen, die Abschlüge, wo solche nicht zu beseitigen sind, zu reinigen, die Gräben in der nöthigen Weite und Tiefe zu heben, in der Tiefe der ausgefahrenen Gleise und Mulden, wo Solches nöthig sein sollte, zu gehöriger Ableitung des Wassers, Seitenabzugsgräben anzulegen und endlich bei Eintritt hierzu geeigneter Witterung die gesammte Fahrbahn zu versteinern, resp. zu vertiefen.

Dagegen werden auch die Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute zu Wahrung der Interessen der Baupflichtigen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 16. April 1840, „die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks betreffend,“ nach ausdrücklicher Anwendung des Königlichen Ministeriums des Innern auch auf die Communicationswege und das darauf verkehrende Fuhrwerk Anwendung zu leiden hat und man es den betreffenden baupflichtigen Guts herrschaften und Gemeinden zu überlassen, in solchen Fällen, in denen sich eine wesentliche Verhinderung der Communicationswege durch überlastetes Fuhrwerk herausstellt, Anzeige an die competenten Behörden der Contravenienten behufs Veranlassung der Untersuchung und beziehentlich Bestrafung derselben zu erstatten.

In dem man zu Durchführung vorstehender Anordnungen hiermit die Königl. Gerichtsämter, sowie die Herren Friedensrichter um ihre Mitwirkung ersucht, hat man nur noch zu bemerken, daß die betreffenden Straßenbaubeamten, sowie die Gensdarmarie Veranlassung erhalten haben, auf die hier zur Sprache gebrachten Uebelstände ihr Augenmerk zu richten und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnungen unverzüglich Anzeige zu erstatten, damit von hier aus das Nöthige eingeleitet werden kann.

Wauzen, am 1. April 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.
von Salza u. Lichtenau.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte sollen

den 10. Juni 1870

Carl Traugott Lunzen in Oberlichtenau eigenthümlich zugehörige Grundstücke, als:

- 1., die Gartennahrung sammt Zubehör Nr. 120 des Brand-Catasters für Oberlichtenau Meißner Seite, Fol. Nr. 31 des Grund und Hypothekenbuchs,
- 2., das Waldgrundstück, Fol. Nr. 76 und
- 3., das Wiesengrundstück, Fol. Nr. 27 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederlichtenau Meißner Seite, welche Grundstücke am 8. Febr. dieses Jahres ohne Berücksichtigung der Oblasten auf zusammen 2600 Thaler — — gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsniß, am 2. April 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Zellmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1870 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der **Kirchenvorstand** der Pfarroche **Lichtenberg** der Zeit aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1., dem Pfarrer Friedrich August **Greiff** (Vorsitzender und Protocollführer), 2., dem Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Karl Gottlob **Schöne** in Lichtenberg, 3., dem Gutsbesitzer und Ortsrichter Karl Traugott **Seifert** in Lichtenberg, 4., dem Gutsbesitzer Karl Samuel **Gärtner** in Lichtenberg, 5., dem Hausbesitzer Gottlieb Traugott **Gräfe** in Lichtenberg, 6., dem Hausbesitzer und Local-Steuereinnahmer Johann Karl **Lauterbach** in Lichtenberg (Kirchrechnungsführer), 7., dem Hausbesitzer Friedrich August **Seifert** in Kleindittmannsdorf, 8., dem Gutsbesitzer und Ortsrichter Friedrich August **Körner** in Mittelbach.

Greiff, Pfarrer.

Lichtenberg, den 4. April 1870.